



Cottbus, den 3. Juli 2024

Änderung der Allgemeinverfügung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) vom 21.05.2021 zur Abwehr von Gefahren aufgrund früherer bergbaulicher Tätigkeit am Helenesee - teilweise Aufhebung des Sperrbereiches am Helenesee im Ergebnis der Standsicherheitseinschätzung

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.19), erlässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die in der Allgemeinverfügung des LBGR vom 21.05.2021 angeordnete Sperrung des in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Bereichs am Ostufer des Helenesees auf den Flurstücken 69, 89 der Flur 129 Gemarkung Frankfurt (Oder) bis hin zum Beginn des Sperrbereiches am Kanal „Kongo“ (Flurstück 152, Flur 130, Gemarkung Frankfurt (Oder)) wird aufgehoben.
2. Das mit der Allgemeinverfügung vom 21.05.2021 angeordnete Verbot der Betretung und Befahrung des Sperrbereiches wird für den freigegebenen und in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung gekennzeichneten Bereich am Ostufer des Helenesees (Flurstücke 69, 89 der Flur 129, Gemarkung Frankfurt (Oder)) aufgehoben.
3. Die Verfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Begründung:

Das LBGR ist gemäß § 47 Abs. 4 OBG zuständig für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus früherer bergbaulicher Tätigkeit in Bereichen stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen.

Dem LBGR wurde am 09.03.2021 von der Stadt Frankfurt (Oder) eine Rutschung am östlichen Nordufer des Helenesees gemeldet.

Nach der Meldung wurde vom LBGR die Sperrung des Rutschungsbereiches im Zusammenhang mit der Zuständigkeit gem. § 47 Abs. 4 OBG im Rahmen einer Ersatzvornahme unverzüglich angeordnet.

hydrodynamisch nicht stabil und es besteht die permanente Gefahr einer rückschreitenden Böschungsumbildung mit Kliffbildung und den nachfolgenden Böschungsabbrüchen. Für diese Uferabschnitte besteht ebenfalls ein Sanierungsbedarf.

Lediglich am Ostufer ergaben die Berechnungsergebnisse für die Profile RPO3 und RPO6 (O-Bereich) ausreichend hohe Standsicherheitskoeffizienten. Im Ergebnis der ermittelten Standsicherheitskoeffizienten sind keine Böschungsruutschungen in diesem Uferabschnitt zu erwarten.

Am 16.04.2024 ging beim LBGR ein Antrag des Bevollmächtigten der Frankfurter Freizeit- und Campingpark Helenensee AG auf Freigabe des sicheren Uferabschnitts des Ostufers (Flurstücke 67, 68, 69 und 89 der Flur 129 und Flurstück 152 der Flur 130) ein.

Diesem Antrag ist soweit stattzugeben, indem die Sperrung des etwa 400m langen Uferabschnitts ab dem als standsicher eingeschätzten Profil am Ostufer RPO3 fortführend über das standsichere Profil RPO6 (Flurstücke 69 und 89, Flur 129, Gemarkung Frankfurt (Oder)) bis hin zum Beginn des Sperrbereiches am Kanal „Kongo“ (Flurstück 152, Flur 130, Gemarkung Frankfurt (Oder)) im Osten (O-Bereich) aufgehoben wird. Eine weitere Sperrung des genannten Bereichs des Ostufers ist nach den Ergebnissen der Standsicherheitseinschätzung aus geotechnischer Sicht nicht mehr erforderlich.

Der Bereich ab dem Profil RPO3 in die nördliche Richtung (Flurstücke 68 und 67 der Flur 129) geht in das standunsichere Profil RPNO17 des Nordostens über, wo die Rutschung im Jahr 2021 stattgefunden hat. Die Bestimmung der standsicheren Grenze zwischen diesen beiden Bereichen ist nicht erfolgt, da der Gutachter Berechnungsschnitte in größeren Abständen festgelegt hat. Aus diesem Grund ist dieser Bereich aktuell als nicht ausreichend standsicher anzusehen. Der Sperrbereich auf dem Flurstück 152 der Flur 130 ist nicht Gegenstand der Allgemeinverfügung vom 21.05.2021, sondern Gegenstand der Allgemeinverfügung vom 08.06.2011 über die Sperrung des Südufers des Helenesees und des Kanals „Kongo“ und ist nicht durch die Standsicherheitseinschätzung vom 15.12.2023 erfasst. Dieser Bereich bleibt somit aus Sicherheitsgründen weiterhin gesperrt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Münch 

Anlage:

- Karte